

# SICHERHEITSDATENBLATT MATERIAL SAFETY DATA SHEET

Der Werkstattexperte



Gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Druckdatum: 28.02.2012

überarbeitet am: 22.02.2012

Seite 1/6

Clean Maxx „Diesel“

Art.-Nr.: 900453

## ABSCHNITT 1 Bezeichnung des Stoffes, bzw. des Gemisches und des Unternehmens

**Produktidentifikator:** Clean Maxx „Diesel“ - Dieselsystemreiniger

Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder des Gemischs: Reinigungsflüssigkeit

Verwendungen, von denen abgeraten wird: Zur Zeit liegen keine Informationen hierzu vor.

**Hersteller / Lieferant:** Technolit GmbH  
Industriestr. 8  
Telefon: +49 (0) 6648 / 69-0

Auskunftgebender Bereich: Qualitätssicherung  
Dr. U. Halle  
Tel.: +49 (0) 6648 / 69-0

36137 Großenlüder  
Fax: +49 (0) 6648 / 69-569  
E-Mail: info@technolit.de  
Mo. - Do.: 7.15 – 16.00 Uhr / Fr. 7.15 – 14.00 Uhr

**Giftnotruf Berlin:** Tel.: +49 (0) 30 / 30686 790

## ABSCHNITT 2 Mögliche Gefahren

### Einstufung des Stoffes oder Gemischs

Einstufung gemäß Richtlinie 67/548/EWG oder Richtlinie 1999/45/EG

Xn – Gesundheitsschädlich

**R10** Entzündlich.  
**R38** Reizt die Haut.  
**R48/20** Gesundheitsschädlich: Gefahr ernster Gesundheitsschäden bei längerer Exposition durch Einatmen.  
**R63** Kann das Kind im Mutterleib möglicherweise schädigen.  
**R65** Gesundheitsschädlich: Kann beim Verschlucken Lungenschäden verursachen.

### Kennzeichnungselemente

#### Kennzeichnung nach EWG-Richtlinien

Das Produkt ist nach EG-Richtlinien/GefStoffV eingestuft und gekennzeichnet.

Kennbuchstabe und Gefahrenbezeichnung des Produktes:



Xn – Gesundheitsschädlich

Gefahrbestimmende Komponente zur Etikettierung:

**Enthält:** Destillate (Erdöl), mit Wasserstoff behandelte leichte; Kerosin – nicht spezifiziert Toluol

R-Sätze:

**R10** Entzündlich.  
**R38** Reizt die Haut.  
**R48/20** Gesundheitsschädlich: Gefahr ernster Gesundheitsschäden bei längerer Exposition durch Einatmen.  
**R63** Kann das Kind im Mutterleib möglicherweise schädigen.  
**R65** Gesundheitsschädlich: Kann beim Verschlucken Lungenschäden verursachen.

S-Sätze:

**S 2** Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.  
**S13** Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten.  
**S36/37** Bei der Arbeit geeignete Schutzhandschuhe und Schutzkleidung tragen.  
**S43** Zum Löschen Löschpulver, Sand, Kohlendioxid (CO<sub>2</sub>) verwenden.  
**S46** Bei Verschlucken sofort ärztlichen Rat einholen und Verpackung oder Etikett vorzeigen.

## ABSCHNITT 3 Zusammensetzung / Angaben zu Bestandteilen

### Chemische Charakterisierung: Gemische

Beschreibung: Additive, Organische Lösungsmittel, Schmiermittel

### Gefährliche Inhaltsstoffe

CAS-Nr. Index-Nr.	EINECS-Nr.	Bezeichnung	Gew. -%	Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008	Einstufung gemäß RL 67/548/EWG
64742-47-8 649-422-00-2	265-149-8	Destillate (Erdöl), mit Wasserstoff behandelte leichte; Kerosin – nicht spezifiziert	70-75 %	Asp. Tox. 1, H304	Xn R65

1330-20-7 601-022-00-9	2215-535-7	Xylol (o,m,p)	10-15 %	Flam. Liq. 3, H226 Acute Tox. 4, H332 Acute Tox. 4, H312 Skin Irrit. 2, H315	Xn, Xi R10-20/21-38
108-88-3 601-021-00-3	203-625-9	Toluol	10-15 %	Flam. Liq. 2, H225 Repr. 2, H361d Asp. Tox. 1, H304 STOT RE 2, H373 Skin Irrit. 2, H315 STOT SE 3, H336	F, Repr. Cat. 3, Xn, Xi R11-63-48/20-65-38-67

**Verordnung (EG) Nr. 648/2004 über Detergenzien / Kennzeichnung der Inhaltsstoffe**

Bezeichnung	Gew.-%
Aliphatische Kohlenwasserstoffe	> 30 %
Aromatische Kohlenwasserstoffe	15 – 30 %

Zusätzliche Hinweise: Der Wortlaut der aufgeführten Gefahrenhinweise ist dem Abschnitt 16 zu entnehmen.

**ABSCHNITT 4 Erste-Hilfe-Maßnahmen**

Beschreibung der Erste-Hilfe Maßnahmen:

Nach Einatmen:	Betroffene an die frische Luft bringen. Betroffene in Ruhelage bringen und warm halten.
Nach Hautkontakt:	Beschmutzte Kleidung, auch Unterwäsche, Schuhe und Strümpfe, sofort ausziehen. Anschließend nachwaschen mit: Wasser und seife.
Nach Augenkontakt:	Sofort bei geöffnetem Lidspalt 10 bis 15 Minuten mit fließendem Wasser spülen. Arzt konsultieren.
Nach Verschlucken:	Reichlich Wasser in kleinen Schlucken trinken lassen (Verdünnungseffekt). Arzt konsultieren.
Hinweise für den Arzt:	
Wichtigste akute und verzögerte auftretende Symptome und Wirkungen:	Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.
Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung:	Warnung vor Aspirationsgefahr.

**ABSCHNITT 5 Maßnahmen zur Brandbekämpfung**

Löschmittel:	Geeignet: Löschpulver, Sand, Kohlendioxid (CO <sub>2</sub> ), alkoholbeständiger Schaum. Ungeeignet: Wasservollstrahl.
Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren:	Entstehung von gefährlichen Zersetzungsprodukten möglich. Explosions- und Brandgase nicht einatmen.
Hinweise für die Brandbekämpfung:	Im Brandfall: Umluftunabhängiges Atemschutzgerät verwenden.
Zusätzliche Hinweise:	Im Brandfall gefährdete Behälter mit Wasser kühlen. Gase/Dämpfe/Nebel mit Wassersprühstrahl niederschlagen. Kontaminiertes Löschwasser getrennt sammeln.

**ABSCHNITT 6 Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung**

Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren:	Umluftunabhängiges Atemschutzgerät und Chemikalschutzanzug tragen. Von Zündquellen fernhalten – nicht rauchen.
Umweltschutzmaßnahmen:	Gase/Dämpfe/Nebel mit Wassersprühstrahl niederschlagen. Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen. Bei Gasaustritt oder bei Eindringen in Gewässer, Boden oder Kanalisation zuständige Behörden benachrichtigen.
Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung:	Mit flüssigkeitsbindendem Material (Sand, Kieselgur, Säurebinder, Universalbinder) aufnehmen. Flächenmäßige Ausdehnung verhindern (z.B. durch Eindämmen oder Ölsperren).
Verweis auf andere Abschnitte:	Informationen zur sicheren Handhabung siehe Abschnitt 7. Informationen zur persönlichen Schutzausrüstung siehe Abschnitt 8. Informationen zur Entsorgung siehe Abschnitt 13.

**ABSCHNITT 7 Handhabung und Lagerung****Handhabung**

Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung:	Der Stoff sollte nur in geschlossenen Anlagen oder Systemen gehandhabt werden. Dämpfe/Aerosole sind unmittelbar am Entstehungsort abzusaugen. Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden.
Hinweise zum Brand- u. Explosionsschutz:	Von Zündquellen fernhalten – nicht rauchen. Maßnahmen gegen elektrostatische Aufladung treffen.

**Lagerung****Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten**

Anforderung an Lagerräume und Behälter:	Behälter dicht geschlossen halten und an einem kühlen, gut gelüfteten Ort aufbewahren.
Zusammenlagerungshinweise:	k.D.v.
Weitere Angaben zu den Lagerbedingungen:	k.D.v.
Lagerklasse:	k.D.v.
Spezifische Endanwendungen:	k.D.v.

**ABSCHNITT 8 Begrenzung und Überwachung der Exposition / Persönliche Schutzausrüstung****Zu überwachende Parameter****Bestandteile mit arbeitsplatzbezogenen, zu überwachenden Grenzwerten: TRGS 900**

CAS-Nr.:	Bezeichnung:	Arbeitsplatzgrenzwert:
108-88-3	Toluol	50 ml/m <sup>3</sup> , 190 mg/m <sup>3</sup> Spitzenbegr. Kategorie 4(II)
1330-20-7	Xylol (alle Isomeren)	100 ml/m <sup>3</sup> , 440 mg/m <sup>3</sup> Spitzenbegr. Kategorie 2(II)

**Biologische Grenzwerte TRGS 903**

CAS-Nr.:	Bezeichnung:	Parameter:	Grenzwert:	Unters.-material	Proben.-Zeitpunkt
108-88-3	Toluol	o-Kresol	3 mg/l	U	c,b
1330-20-7	Xylol (alle Isomeren)	Methylhippur-(Tolur-)säure	2 g/l	U	b

**Zusätzliche Hinweise:**

Als Grundlage dienen die bei der Erstellung gültigen Listen und Tabellen.

AGW = Arbeitsplatzgrenzwert. E = einatembare Fraktion, A = Alveolengängige Fraktion. | Spb.-Üf. = Spitzenbegrenzung – Überschreitungsfaktor (1 bis 8) und Kategorie (I, II) für Kurzzeitwerte. "=" = Momentanwert. Kategorie (I) = Stoffe bei denen die lokale Wirkung grenzwertbestimmend ist oder atemwegssensibilisierende Stoffe, (II) = Resorptiv wirksame Stoffe. | BGW = Biologischer Grenzwert. Probennahmezeitpunkt: a) keine Beschränkung, b) Expositionsende, bzw. Schichtende, c) bei Langzeitexposition: nach mehreren Schichten vorangegangenen Schichten, d) vor nachfolgender Schicht, e) nach Expositionsende .... Stunden. | Sonstige Angaben: ARW = Arbeitsplatzrichtwert, H = hautresorptiv. Y = Ein Risiko der Fruchtschädigung braucht bei Einhaltung von AGW und BGW nicht befürchtet werden. Z = Ein Risiko der Fruchtschädigung kann auch bei Einhaltung des AGW und des BGW nicht ausgeschlossen werden (s. TRGS 900). DFG = Deutsche Forschungsgemeinschaft (MAK-Kommission). AGS = Ausschuss für Gefahrstoffe.

Begrenzung und Überwachung der Exposition:

Technische Maßnahmen und die Anwendung geeigneter Arbeitsverfahren haben Vorrang vor dem Einsatz persönlicher Schutzausrüstungen.

Zusätzliche Hinweise zur Gestaltung technischer Anlagen:

Keine weiteren Angaben, siehe Abschnitt 7.

Empfohlene Überwachungsverfahren:

Raumluftüberwachung zur Ermittlung der Wirksamkeit der Lüftung und/oder der Notwendigkeit für die Verwendung von Atemschutzgeräten unter Beachtung der DIN EN 689.

(„Arbeitsplatzatmosphäre: Anleitung zur Ermittlung der inhalativen Exposition gegenüber chemischen Stoffen zum Vergleich von Grenzwerten und Mess-Strategie“).

**Persönliche Schutzausrüstung**

Allgemeine Schutz- und Hygienemaßnahmen:

Persönliche Schutzausrüstung ist in ihrer Ausführung in Abhängigkeit von Gefahrstoffkonzentration und -menge arbeitsplatzspezifisch auszuwählen.

Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen. Gas/Rauch/Dampf/Aerosol nicht einatmen. Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden. Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten. Bei der Arbeit nicht essen, trinken oder rauchen. Vor den Pausen und bei Arbeitende Hände waschen.

Atemschutz:

Für gute Belüftung sorgen, wenn Dämpfe/Aerosole entstehen. Im Brandfall: Umluftunabhängiges Atemschutzgerät verwenden.

Handschutz:

Das Tragen von Atemschutz, mit Ausnahme von belüfteten Hauben/Helmen, darf keine ständige Maßnahme sein. Die Tragezeitbegrenzung ist durch eine tätigkeitsbezogene Gefährdungsbeurteilung unter Einbeziehung eines Arbeitsmediziners zu ermitteln. Dabei ist die BGR 190 zu berücksichtigen.

Geprüfte Schutzhandschuhe sind zu tragen: NBR (Nitrilkautschuk). FKM (Fluorkautschuk (Viton)). (EN 374)

Durchdringungszeit des Handschuhmaterials: Die genaue Durchbruchzeit ist beim Schutzhandschuhhersteller zu erfahren und einzuhalten.

Augenschutz:

Dichtschließende Schutzbrille bei möglichen Spritzern in die Augen benutzen. (EN 166)

Körperschutz:

Geeignete, lösemittelbeständige Schutzkleidung nach EN 465 tragen.

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition:

k.D.v.

**ABSCHNITT 9 Physikalische und chemische Eigenschaften****Angaben zu den grundlegend physikalischen und chemischen Eigenschaften****Erscheinungsbild**

Aggregatzustand: flüssig

Farbe: braun

Geruch: aromatisch

Siedepunkt / Siedebereich:

10 - 210

°C

Flammpunkt:

45

°C

Zündtemperatur:

> 200

°C

Untere Explosionsgrenze:

> 0,6

Vol. %

Obere Explosionsgrenze:

> 0,7

Vol. %

Dampfdruck bei 20°C:

> 8

hPa

Dichte bei 20°C:

0,824 – 0,9

g/cm<sup>3</sup>

Wasserlöslichkeit:

Unlöslich.

Löslichkeit in anderen Lösungsmitteln:

Organische Lösungsmittel.

Sonstige Angaben:

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

**ABSCHNITT 10 Stabilität und Reaktivität**

Reaktivität:

k.D.v.

Chemische Stabilität:

k.D.v.

Möglichkeit gefährlicher Reaktionen:

k.D.v.

Thermische Zersetzung / zu vermeidende Bedingungen:

Das Material nur an Orten verwenden, bei denen offenes Licht, Feuer und andere Zündquellen ferngehalten werden. Keine Zersetzung bei bestimmungsgemäßer Verwendung.

Unverträgliche Materialien:

Oxidationsmittel. Säure, konzentriert. Alkalien (Laugen), konzentriert.

Gefährliche Zersetzungsprodukte:

Keine gefährlichen Zersetzungsprodukte bekannt.

**ABSCHNITT 11 Toxikologische Angaben****Akute Toxizität**

64742-47-8 Destillate (Erdöl), mit Wasserstoff behandelte leichte; Kerosin – nicht spezifiziert				
Oral	LD50	> 15000 mg/kg	Ratte	
Dermal	LD50	3400 mg/kg	Ratte	
Inhalativ	LC50/4h	13100 mg/l	Ratte	
1330-20-7 Xylol (o,m,p)				
Oral	LD50	4300 mg/kg	Ratte	
Dermal	LD50	3200 mg/kg	Kaninchen	
108-88-3 Toluol				
Dermal	LD50	12200 mg/kg	Kaninchen	GESTIS
Inhalativ	LC50/4h	49 mg/l	Ratte	GESTIS

Reiz- und Ätzwirkung:	Nach Hautkontakt: Häufiger und andauernder Hautkontakt kann zu Hautreizungen führen. Augenreizung: Reizwirkung möglich.
Sensibilisierung:	Nicht sensibilisierend.
Toxizität bei wiederholter Verabreichung:	k.D.v.
Karzinogenität:	k.D.v.
Mutagenität:	k.D.v.
Reproduktionstoxizität:	k.D.v.

**ABSCHNITT 12 Umweltbezogene Angaben****Toxizität:**

Aquatische Toxizität				
64742-47-8 Destillate (Erdöl), mit Wasserstoff behandelte leichte; Kerosin – nicht spezifiziert				
Akute Fischtoxizität	LC50/96h	10 mg/l	Oncorhynchus mykiss (Regenbogenforelle)	
Akute Algentoxizität	ErC50/72h	4,6 mg/l	Pseudokirchneriella	
Akute Crustaceatoxizität	EC50/48h	10 mg/l	Daphnia magna	
1330-20-7 Xylol (o,m,p)				
Akute Fischtoxizität	LC50/96h	26,7 mg/l	Pimephales promelas	
108-88-3 Toluol				
Akute Fischtoxizität	LC50/96h	13 mg/l	Carassius auratus	IUCLID
Akute Algentoxizität	ErC50/72h	12,5 mg/l	Algen	GESTIS

Persistenz und Abbaubarkeit:	Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.				
Verhalten in Umweltkompartimenten					
Bioakkumulationspotential:	Schwimmt auf dem Wasser. Geringes Bioakkumulationspotential.				
Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser:	<table border="1"> <tr> <td>108-88-3</td> <td>Toluol</td> <td>Log Pow</td> <td>2,73</td> </tr> </table>	108-88-3	Toluol	Log Pow	2,73
108-88-3	Toluol	Log Pow	2,73		
Mobilität im Boden:	Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.				
Ökotoxische Wirkungen					
Wassergefährdungsklasse:	2 (Selbsteinstufung nach VwVwS): wassergefährdend				
Weitere Hinweise:	Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen.				

**ABSCHNITT 13 Hinweise zur Entsorgung****Verfahren der Abfallbehandlung**

Empfehlung:	Nicht zusammen mit Hausmüll entsorgen. Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen. Genauen Abfallschlüssel mit dem Entsorger absprechen. Muss unter Beachtung der behördlichen Vorschriften einer Sonderbehandlung zugeführt werden.
-------------	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

**Verpackung**

Verunreinigte Verpackung:	Behälter vollständig entleeren. Ungereinigte Behälter nicht durchlöchern, zerschneiden oder schweißen. (Explosionsgefahr)
---------------------------	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

**ABSCHNITT 14 Angaben zum Transport****Landtransport ADR/RID**

UN-Nummer:	UN 1993
Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung:	ENTZÜNDBARER FLÜSSIGER STOFF, N.A.G.
Transportgefahrenklassen:	3
Verpackungsgruppe:	III
Gefahrzettel:	3
Klassifizierungscode:	F1
Sondervorschriften:	274, 601, 640E
Begrenzte Menge (LQ):	5 L
Beförderungskategorie:	3
Gefahrnummer:	30
Tunnelbeschränkungscode:	D/E

**Binnenschifftransport**

UN-Nummer:	UN1993
Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung:	ENTZÜNDBARER FLÜSSIGER STOFF, N.A.G.
Transportgefahrenklassen:	3

Verpackungsgruppe:	III
Gefahrzettel:	3
Klassifizierungscode:	F1
Sondervorschriften:	274, 601, 640E
Begrenzte Menge (LQ):	5 L
<b>Seeschifftransport</b>	
UN-Nummer:	UN 1993
Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung:	FLAMMABLE LIQUID, N.O.S.
Transportgefahrenklassen:	3
Verpackungsgruppe:	III
Gefahrzettel:	3
Marine pollutant:	---
Sondervorschriften:	223, 274, 955
Begrenzte Menge (LQ):	5 L
EmS-Nummer:	F-E, S-E
<b>Lufttransport ICAO-TI und IATA-DGR</b>	
UN/ID-Nummer:	UN 1993
Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung:	FLAMMABLE LIQUID, N.O.S.
Transportgefahrenklassen:	3
Verpackungsgruppe:	III
Gefahrzettel:	3
Sondervorschriften:	A3
Begrenzte Menge (LQ):	Passenger: 10 L
IATA-Verpackungsanweisung:	Passenger: 355
IATA-Maximale Menge:	Passenger: 60 L
IATA-Verpackungsanweisung:	Cargo: 366
IATA-Maximale Menge:	Cargo: 220 L
<b>Umweltgefährlich:</b>	Nein

## ABSCHNITT 15 Rechtsvorschriften

### Vorschriften zur Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz / spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

#### EU Vorschriften

Kennzeichnung nach GefStoffV incl. EG-Richtlinien (67/548/EWG und 1999/45/EG):	Siehe Abschnitt 2.
Verordnung (EG) Nr. 648/2004 (Detergenzienverordnung):	> 30 % aliphatische Kohlenwasserstoffe 15 - 30 % aromatische Kohlenwasserstoffe

#### Nationale Vorschriften

Hinweise zur Beschäftigungsbeschränkung:	Beschäftigungsbeschränkungen für Jugendliche nach § 22 Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG) sowie werdende und stillende Mütter nach §§ 4 und 5 Verordnung zum Schutz der Mütter am Arbeitsplatz (MuSchArbV) sind zu beachten: D.h., wenn nicht sichergestellt ist, dass die unter Abschnitt 8 genannten Arbeitsplatzgrenzwerte unterschritten werden, dürfen Jugendliche sowie werdende und stillende Mütter nicht beschäftigt werden.
Klassifizierung nach VbF:	All – Flüssigkeit mit 21 °C < Flpkt. < 55 °C
VOC:	705 g/l
Wassergefährdungsklasse:	WGK 2 (Selbsteinstufung gemäß VwVwS): wassergefährdend

## ABSCHNITT 16 Sonstige Angaben

Die in diesem SDB enthaltenen Informationen gelten ausschließlich für die Produkte, auf die sich dieses Blatt bezieht. Die obigen Informationen haben wir nach unserem besten Wissen zum Zeitpunkt der Herausgabe zur Verfügung gestellt. Es wird kein Anspruch auf Vollständigkeit bzw. Fehlerfreiheit erhoben, die obige Information darf daher nur als Richtlinie betrachtet werden. Vorschriften sind in eigener Verantwortung zu beachten. Nicht ausgefüllte Rubriken beruhen darauf, dass die Daten nicht bekannt sind bzw. dass Erfahrungen nicht vorliegen. Die Firma übernimmt keine Haftung und kann nicht für Schäden, die durch den Umgang oder Kontakt mit dem obigen Produkt entstanden sind, verantwortlich gemacht werden. Wenn das Produkt in anderen Zubereitungen, Formulierungen oder Mischungen verwendet wird, muss sich der Anwender notwendigerweise vergewissern, ob sich die Klassifizierungen der Gefahren geändert haben. Die Aufmerksamkeit des Benutzers wird darauf gezogen, dass andere Gefahren entstehen können, wenn das Produkt für andere Zwecke verwendet wird als für diejenigen, für die es empfohlen wurde. In solchen Fällen könnte eine erneute Bewertung nötig sein und sollte von dem Benutzer durchgeführt werden. Dieses SDB sollte nur dahingehend verwendet und reproduziert werden, dass die notwendigen Maßnahmen in Bezug auf Gesundheitsschutz und Sicherheit bei der Arbeit ergriffen werden können. Es fällt unter den Verantwortungsbereich der Anwender, die gesamten in diesem Dokument enthaltenen Informationen an (eine) nachfolgende Person(en) weiterzuleiten, die auf irgendeine Art und Weise mit diesem Produkt in Kontakt kommt/kommen, es handhabt/handhaben oder verwendet/verwenden. Es sollte überprüft werden, ob die im SDB zu Verfügung gestellten Informationen angemessen sind, bevor sie an Kunden / Personal weitergeleitet werden.

Hinsichtlich erforderlicher Schutzausrüstung verweisen wir auf unsere Produkte aus dem Bereich „Technolit Arbeitssicherheit“.

#### Literaturangaben und Datenquellen

Zubereitungsrichtlinie (1999/45/EG), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1272/2008.  
Stoffrichtlinie (67/548/EWG), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2009/2/EG.  
REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, zuletzt geändert durch Verordnung (EU) Nr. 453/2010.  
Verordnung (EG) Nr. 1272/2008, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 790/2009.

#### Gefahrenhinweise auf die in Abschnitt 2 und 3 Bezug genommen wird Gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

<b>H225</b>	Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar.
<b>H226</b>	Flüssigkeit und Dampf entzündbar.

<b>H304</b>	Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.
<b>H312</b>	Gesundheitsschädlich bei Hautkontakt.
<b>H315</b>	Verursacht Hautreizungen.
<b>H332</b>	Gesundheitsschädlich bei Einatmen.
<b>H336</b>	Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.
<b>H361d</b>	Kann vermutlich das Kind im Mutterleib schädigen.
<b>H373</b>	Kann die Organe schädigen bei längerer oder wiederholter Exposition.

**Gemäß Richtlinie 67/548/EWG:**

<b>R10</b>	Entzündlich.
<b>R11</b>	Leichtentzündlich.
<b>R20/21</b>	Gesundheitsschädlich beim Einatmen und bei Berührung mit der Haut.
<b>R38</b>	Reizt die Haut.
<b>R48/20</b>	Gesundheitsschädlich: Gefahr ernster Gesundheitsschäden bei längerer Exposition durch Einatmen.
<b>R63</b>	Kann das Kind im Mutterleib möglicherweise schädigen.
<b>R65</b>	Gesundheitsschädlich: Kann beim Verschlucken Lungenschäden verursachen.
<b>R67</b>	Dämpfe können Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

**Methoden gemäß Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 zur Bewertung der Informationen zum Zwecke der Einstufung verwendet wurden:**

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008, Anhang VII (Umwandlungstabelle)

**Abkürzungen und Akronyme:**

ADR	Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße Accord européen sur le transport des marchandises Dangereuses par Route (European Agreement concerning the International Carriage of Dangerous Goods by Road)
AOX	Adsorbierbare organische Halogenverbindungen
BimSchV	Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
CAS	Chemical Abstracts Service
EC	Effektive Konzentration
GefStoffV:	Gefahrstoffverordnung (Ordinance on Hazardous Substances, Germany)
GHS:	Globally Harmonized System of Classification and Labeling of Chemicals
IATA-DGR	International Air Transport Association – Dangerous Goods Regulations
IBC-Code	Internationaler Code für den Bau und die Ausrüstung von Schiffen zur Beförderung gefährlicher Chemikalien als Massengut
ICAO-TI	International Civil Aviation Organization-Technical Instructions
IMDG-Code	International Maritime Code for Dangerous Goods
IUCLID	International Uniform Chemical Information Database
LC	Letale Konzentration / Lethal concentration
LD	Letale Dosis / Lethal dose
MARPOL	Maritime Pollution Convention – Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe
PBT	Persistent, bioakkumulierbar, toxisch
RID:	Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter Reglement internationale concernant le transport des marchandises dangereuses par chemin de fer (Regulations Concerning the International Transport of Dangerous Goods by Rail)
TRGS	Technische Regeln für Gefahrstoffe
VOC	Volatile organic compounds (flüchtige organische Verbindungen)
vPvB	Sehr persistent und sehr bioakkumulierbar
WGK	Wassergefährdungsklassen gem. Verwaltungsvorschrift wassergefährdende Stoffe – VwVwS, Deutschland
WGK 1	WGK 1 = schwach wassergefährdend   WGK 2 = wassergefährdend   WGK 3 = stark wassergefährdend

Mit Erscheinen dieses Sicherheitsdatenblattes werden alle vorhergehenden Sicherheitsdatenblätter für dieses Produkt ungültig.

\* Daten gegenüber Vorversion geändert [(\*) - Unterpunkt / \*\* Abschnitt komplett geändert]

Dieses SDB entspricht formal der EG-Verordnung Nr. 1907/2006.

Inhaltliche Angaben, die nach dieser Verordnung notwendig sind/werden, werden in der vorgegebenen Zeit und nach Kenntnis der erforderlichen Informationen nachgetragen bzw. ergänzt.